



# Förderrichtlinie **Wiederaufbau** Nordrhein-Westfalen

Ein Leitfaden für die „Aufbauhilfen für die  
Infrastruktur in Kommunen“



# Wiederaufbau

## Gemeinsam. Anpacken.



**Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden selbst sind massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen. In der Not steht unsere Bundesrepublik Deutschland zusammen: Alle Länder beteiligen sich an dem Aufbaufonds 2021, so dass gegenüber den Geschädigten finanzielle Leistungen aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Bundesregierung haben für den Wiederaufbau nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einen Aufbaufonds 2021 mit rund 12,3 Milliarden Euro auf den Weg gebracht.

### Schadensereignis als Naturkatastrophe anerkannt

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 10. September 2021 festgestellt, dass der Starkregen und das Hochwasser aus Juli 2021 eine Naturkatastrophe und ein unvorhersehbares Ereignis in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen darstellt.

**Ganz allgemein: Förderzweck** ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse liegen.

**Mit diesem Leitfaden für die „Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen“ möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung auf dem Weg zu einem Wiederaufbau-Antrag an die Hand geben.**

**Erfahrungsgemäß: Alle denkbaren Fragestellungen werden wir zu Beginn nicht direkt beantworten können.** Es wird ein gemeinsamer (Lern-)Prozess auf dem Weg des Wiederaufbaus sein.



Daher bitte ich bereits vorab um Verständnis, wenn es aus Ihrer Sicht vielleicht an der einen oder anderen Stelle haken sollte: Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch die der Kreise, Städte und Gemeinden – arbeiten mit hohem Engagement, um Sie beim Wiederaufbau der geschädigten Häuser zu unterstützen.

## Zusammenhalt ermöglicht Wiederaufbau.

Mein ausdrücklicher Dank gilt in diesem Zusammenhang den überörtlichen Einsatzkräften von Bundeswehr und Technischem Hilfswerk, und unseren zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften aus den Feuerwehren im gesamten Land, den anerkannten Hilfsorganisationen und dem vielfältigen privaten Einsatz, der den Wiederaufbau, der dauern wird, erst ermöglicht.

Dieser Zusammenhalt ist unbezahlbar. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise, Städte, Gemeinden und der Bund werden mit Ihnen wiederaufbauen.

Ina Scharrenbach  
Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

### Hinweis:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf der Homepage [www.mhkbw.nrw](http://www.mhkbw.nrw) weitere Informationen für Sie zusammengestellt. Diese werden laufend aktualisiert. Dieser Leitfaden hat den Stand 24. November 2021.



# Dieser Leitfaden für „Aufbauhilfen für die Infra- struktur in Kommunen“ ist wie folgt aufgebaut:

Zu allen Teilen haben wir für Sie Fragen und Antworten in diesem Leitfaden zusammengestellt, die sich unmittelbar an die Inhalte zur Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ anschließen.

- 0 Grundvoraussetzung**  
Sie haben unmittelbar durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 einen Sachschaden an Infrastruktureinrichtungen erlitten.  
  
Dies schließt auch Schäden durch
  - wild abfließendes Wasser,
  - Sturzflut,
  - aufsteigendes Grundwasser,
  - überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen,
  - Regenrückhaltebecken und
  - Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und
  - durch Hangrutsch ein,soweit sie jeweils unmittelbar durch das Schadensereignis verursacht worden sind.
  
- 1 Sind Sie antragsberechtigt?** ab Seite 5
  
- 2 Was für ein Schaden wurde verursacht?** ab Seite 8  
  

<b>A Sachschaden an öffentlicher Infrastruktur</b>	<b>B Einkommenseinbußen</b> von Unternehmen sowie privaten Vermieterinnen und Vermietern (Nr. 6.4.2 Buchstabe p) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)
--	--
  
- 3 Benötigte Dokumente, Ablauf des Antragsverfahrens, Wiederaufbaupläne und Bewilligung** ab Seite 40
  
- 4 Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen** ab Seite 53
  
- 5 Weitere Unterstützungsleistungen und Beratung** ab Seite 59



# 1 Sind Sie antragsberechtigt?

Wenn die Grundvoraussetzung vorliegt und Sie einen unmittelbaren Schaden durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 erlitten haben, geht es nun um die Frage, ob Sie berechtigt sind, einen Antrag an den Aufbaufonds 2021 zu stellen.

## **Ergänzende Erläuterung >>**

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden als „Schadensereignis“ bezeichnet.

## **Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind >>**

(Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

1. kommunale Gebietskörperschaften,
2. kommunale Zusammenschlüsse nach GKG NRW (z.B. Zweckverbände),
3. Einfach- und sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen,
4. Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen,
5. Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des ÖPNVG und private Verkehrsunternehmen, die Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw.



SPNV erbringen, sowie nichtbun-  
deseigene Eisenbahninfrastruktur-  
unternehmen,

6. zugelassene Krankenhäuser nach  
§ 108 SGB V (hierzu wird auf den  
separaten „Leitfaden für die Auf-  
bauhilfen für die Infrastruktur in  
Kommunen – Krankenhäuser“ ver-  
wiesen), Rehabilitationseinrich-  
tungen und -dienste, Angebote  
der Behindertenhilfe, Pflegeein-  
richtungen nach § 71 SGB XI sowie  
Angebote zur Unterstützung im  
Alltag nach § 45a SGB XI,
7. nicht-kommunale Träger von Bil-  
dungs-, Kultur-, Sport- und sonsti-  
gen Infrastruktureinrichtungen  
(u.a. freie Träger, Kirchen, Ver-  
eine, Stiftungen, natürliche Perso-  
nen).

## **Gibt es Ausschluss- gründe? >>**

(Nummern 2.2 und 6.2.2 der  
Förderrichtlinie „Wiederaufbau  
Nordrhein-Westfalen)

**Ja, die gibt es. Wenn folgende Tatbestände vorlie-  
gen, ist eine Antragstellung an den Aufbaufonds 2021  
ausgeschlossen:**

- a) Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vor-  
schriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in  
festgesetzten oder vorläufig gesicherten Über-  
schwemmungsgebieten eingetreten sind.
- b) Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des  
Schadenseintritts ohne erforderliche Baugeneh-  
migung errichtet worden sind und deren Errich-  
tung auch nicht genehmigungsfähig war.



- c) Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt die Förderung aus, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.
- d) Der betroffene Geschäftsbetrieb wird nicht oder nicht in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen.

## Häufige Fragen und Antworten

**Können auch Unwetterereignisse vor Juli 2021 berücksichtigt werden?**

**>> Nein.** Das Schadereignis muss nach Vorgabe des Bundes im Juli 2021 begründet sein. Eine Berücksichtigung von voran gegangenen Unwetterereignissen kommt nicht in Betracht.

Die Insolvenz ist durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 ausgelöst worden.

**>> Sollte die Insolvenz durch das Schadensereignis ausgelöst worden sein und durch die Gewährung einer Billigkeitsleistung für den Wiederaufbau abgewendet werden können, dann liegt ein ursächlicher Schaden vor.**

**Bin ich jetzt vom Aufbaufonds ausgeschlossen?**

Hier kommt die Möglichkeit der Billigkeitsleistung in Betracht.



## 2 Was für ein Schaden wurde verursacht?

Förderfähig sind – unter bestimmten Voraussetzungen, die nachfolgend dargestellt werden – im Sinne eines Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden durch direkte Einwirkung des Schadensereignisses sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktureinrichtungen.

Diese Schäden können Sachschäden an städtebaulicher, sozialer, verkehrlicher, wasser- und abfallwirtschaftlicher sowie kultureller Infrastruktur und im Falle von Unternehmen oder privaten Vermieterinnen und Vermietern auch Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Schadenseintritt umfassen.

**Es werden Sachschäden und Einkommenseinbußen unterschieden.** Dieser Leitfaden geht daher zuerst auf Anforderungen ein, die sowohl für die Sachschäden als auch für Einkommenseinbußen gelten (**allgemeiner Teil**) und unterscheidet dann zwischen den **Sachschäden an öffentlicher Infrastruktur (Teil A)** und den **Einkommenseinbußen (Teil B)**.

### Kausalität

>> Die Schäden und Einkommenseinbußen, die der einzelnen Leistungsempfängerin oder dem einzelnen Leistungsempfänger entstanden sind, müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen.

### Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe

>> Schäden werden in der Regel nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt. Bei nicht-kommunalen Trägern nach Nummer 6.2.1 Buchstabe g) in der Regel schon bei Schäden ab einem Betrag von 2 000 Euro.



# Teil A Art, Umfang und Höhe von Sachschäden

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummer 2.1 und 6.1. Für Maßnahmen nach Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) erfolgt die Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent, im Falle öffentlicher Träger beträgt sie bis zu 100 %. In begründeten Härtefällen können höhere Zuschüsse gewährt werden.

## Ergänzende Erläuterungen

### In welchen Bereichen sind Maßnahmen möglich?

(Nummer 6.1.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

- a) Städtebauliche Infrastruktur (historische Innenstädte, Denkmäler, Verwaltungsgebäude, Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Grünanlagen etc.)
- b) Soziale Infrastruktur (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Sportstätten, Gemeindezentren, Friedhöfe, Kleingartenanlagen etc.)
- c) Verkehrliche Infrastruktur (ÖPNV-Infrastruktur, außerörtliche Straßen und Brücken etc.)
- d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen (Kläranlagen, Kanalisation, Deponien etc.)
- e) Kultureinrichtungen (Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Schlösser etc.)



## Ergänzende Erläuterungen

### **Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind die Kosten für**

(Nummer 6.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

- a) den Ersatzneubau (auch an anderer Stelle),
- b) Folgemaßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen,
- c) Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung,
- d) wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Fahrzeuge (z.B. Arbeitsmaschinen kommunaler Betriebshöfe, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge etc.),
- e) die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplanes sowie für Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren,
- f) die Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes,
- g) die Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich,
- h) die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen,
- i) die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen,
- j) mit den Maßnahmen verbundene erosionsvermindernde Maßnahmen sowie Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes,
- k) die Sicherung und Wiederherstellung sonstiger Infrastruktur im Außenbereich von Kommunen,
- l) Straßenbeleuchtung und Nebenanlagen,
- m) Haltestellenausstattungen und



## Ergänzende Erläuterungen

n) anerkannte Maßnahmen des Denkmalschutzes.

In begründeten Fällen sind auch Kosten für **Modernisierungsmaßnahmen** förderfähig, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 AufbhV 2021 zwingend erforderlich sind.

### Allgemeine Gegenstände der Leistung

(Nummer 2.1 der Förder-  
richtlinie „Wiederaufbau  
Nordrhein-Westfalen“)

- a) Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls förderfähig.
- b) Es werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfender berücksichtigt.
- c) In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden.

### Pauschale für Vereinsinventar

(Nummer 6.4.4 der Förder-  
richtlinie „Wiederaufbau  
Nordrhein-Westfalen“)

Für Schäden an dem Vereinsinventar wird in der Regel eine **Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale** in Höhe von bis zu 15 000 Euro gewährt.

Die Schäden sind im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.



## Ergänzende Erläuterungen

- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Bau oder in der Wiederherstellung befanden,
- an Gebäuden, die bei Schadenseintritt zum Rückbau vorgesehen waren,
- an und in Gärten von privat genutzten Wohngebäuden einschließlich baulicher Anlagen oder
- Wertminderungen am Privatvermögen sowie Verdienstaufschlag aus abhängiger Beschäftigung und andere mittelbare Schäden, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.
- Von den förderfähigen Ausgaben sind außerdem die Kostenanteile abzuziehen, die von anderen Trägern zu tragen sind, zum Beispiel bei Kreuzungsmaßnahmen von anderen Kreuzungsbeteiligten.

### Welche Schäden können nicht erstattet werden?

(Nummern 2.2 und 6.4.5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

### Höhe der Billigkeitsleistung

(Nummer 6.4.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten nach den Nummer 2.1 und 6.1. Für Maßnahmen nach Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstaben f) bis k) erfolgt die Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 80 Prozent, im Falle öffentlicher Träger beträgt sie bis zu 100 %. In begründeten Härtefällen können höhere Zuschüsse gewährt werden.

Die Pauschale für Vereinsinventar gemäß Nummer 6.4.4 wird in Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 15 000 Euro gewährt.



## Ergänzende Erläuterungen

### Schäden an Infrastrukturen, die bereits gefördert wurden

(Nummer 7.11 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.

Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

**Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.**

### Mehrfachförderung

(Nummer 7.9 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben nicht übersteigt.

**Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.**



## Ergänzende Erläuterungen

### Ermittlung auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers

Die Kosten werden auf der Ebene der einzelnen Leistungsempfängerin oder des einzelnen Leistungsempfängers berechnet.

(Nummer 6.4.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

## Häufige Fragen und Antworten

### zu Entsorgungskosten

(Nummer 6.4.2 Buchstabe c) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

#### Was sind Abfälle? Was bedeutet Entsorgung?

**Abfälle** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 KrWG).

Der Begriff „**Entsorgung**“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umfasst alle Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Absatz 22 KrWG).



## Häufige Fragen und Antworten

**Welche Entsorgungskosten sind im Rahmen der „Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen“ erstattungsfähig?**

Über die Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ sind gegenüber antragsberechtigten Geschädigten aus den „Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen“ folgende **Beseitigungskosten bzw. Entsorgungskosten, wenn sie oder er selbst den Auftrag erteilt hat, erstattungsfähig:**

- (1) Einstufung von Abfällen nach technisch-physikalischen und chemischen Eigenschaften,
- (2) Erforderliche Untersuchungen von Böden und/oder Abfällen (für fachliche Hinweise zur Untersuchung von Böden und Schlämmen wird auf den Erlass des MULNV vom 30.08.2021 und auf die Internetseite des LANUV verwiesen: [www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/futtermittel/faq-zur-nutzung-landwirtschaftlicher-flaechen-nach-der-ueberschwemmung](http://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/futtermittel/faq-zur-nutzung-landwirtschaftlicher-flaechen-nach-der-ueberschwemmung)),
- (3) Austausch von kontaminierten Böden,
- (4) Erfassung, Sammlung, Transport und Entsorgung von Sperrmüll, Bauschutt, Straßenaufbruch, Geröll und vergleichbaren Abfällen, Schlämmen, Öl-Wasser-Gemischen, kontaminierten Böden und sonstigen gefährlichen Abfällen, oder
- (5) Durchführung aller übrigen zur Entsorgung notwendigen Aktivitäten, wie zum Beispiel der Betrieb von Zwischenlagern, sowie der Abtransport aus den Zwischenlagern zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Deponien.

**Werden Kosten, die bei der Entsorgung von Abfällen, die sich derzeit in Zwischenlagern befinden, übernommen?**

**>> Ja.** Erstattungsfähig sind alle übrigen zur Entsorgung notwendigen Aktivitäten, wie zum Beispiel



## Häufige Fragen und Antworten

der Betrieb von Zwischenlagern, sowie der Abtransport aus den Zwischenlagern zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und Deponien.

**Können Leistungsberechtigte nach Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie, die die Entsorgung von Abfällen (Sperrmüll, Bauschutt u.a.) selbst beauftragt haben, diese Kosten erstattet bekommen?**

>> Ja, wenn Kommunen oder andere Leistungsberechtigte nach Nummer 6 der Förderrichtlinie (z.B. kommunal beherrschte Unternehmen der Daseinsvorsorge) die Entsorgung von Abfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehen, nicht selbst übernommen, sondern private Dienstleister damit beauftragt haben, können die Leistungsberechtigten auch dann diese Kosten nach Nummer 6 der Förderrichtlinie geltend machen.

**Hinweis:** Der gesondert bereitgestellte Antrag zur Erstattung von Entsorgungskosten ohne Vorlage eines Wiederaufbauplans bis zum 30. Juni 2022 gilt nur für Kommunen, nicht für andere Träger und Vereine.

**Sind eventuelle Erträge aus dem Verkauf bzw. der Verwertung von Abfällen in Abzug zu bringen?**

>> Ja.

**Die Abfallmengen sind groß: Ich muss neue Deponien anlegen bzw. Abfall zwischenlagern. Werden die Kosten für die Zwischenlagerung bzw. neue Deponien gefördert? Wie sind die Genehmigungsprozesse?**

>> Maßnahmen in Bezug auf abfallwirtschaftliche Einrichtungen, etwa die Kosten für einen Ersatzneubau, sind erstattungsfähig. Darüber hinaus werden Leistungen gewährt für die Kosten durch Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich Entsorgung und Beseitigung von schädlichen Bodenverunreinigungen. Mit der Bereitstellung von Leistungsbescheiden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Entsorgungskosten werden diese durch die auszahlende Stelle unmittelbar ausgezahlt.



## Häufige Fragen und Antworten

Deponien dienen der dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Sie werden in Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren zugelassen. Eine zeitweilige Lagerung von Abfällen bedarf ab einer bestimmten Mengenschwelle der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine Genehmigung ist allerdings dann nicht erforderlich, wenn die zuständige Behörde die Stoffe in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat.

**Als Kommune haben wir Bürgerinnen und Bürgern auf Nachfrage Container zur Verfügung gestellt, so dass diese ihren Abfall direkt entsorgen können. Bekommen wir als Kommune auch diese Containerkosten erstattet?**

>> Ja, die in Folge des Schadensereignisses entstandenen Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten einschließlich der Entsorgung sind förderfähig.

**Kann die Kommune die Kosten von Unternehmen und Personen, die bei der Abfallentsorgung geholfen haben, gegenüber dem Wiederaufbaufonds geltend machen? Preisvergleiche waren in der Notsituation nicht möglich. Muss die Kommune diese nachholen?**

>> Sofern der Kommune durch die Beauftragung Kosten entstanden sind, können diese als Kosten für durch das Schadensereignis bedingte Aufräum- und Entsorgungsarbeiten nach Nummer 6 der Förderrichtlinie geltend gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung des Hochwassers gelten die kommunalen Vergaberegulungen inkl. der Möglichkeit der Dringlichkeitsvergabe nach Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 2021.



## Häufige Fragen und Antworten

### zu Infrastrukturschäden

(Nummer 6.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Bekomme ich alle Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erstattet oder nur den anteiligen (kalkulatorischen) Zeitwert?**

(Nummer 6.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**>> Erstattungsfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage, oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung zukünftiger Schäden wiedererrichtet werden** (§ 3 Absatz 2 der Aufbauhilfeverordnung 2021 des Bundes).

**>> Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung (Ersatzvorhaben).**

**>> Beachte:**

- Anforderungen an den Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung (siehe „Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen“)
- Anforderungen an schadensmindernden Maßnahmen an baulichen Anlagen (siehe „Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen“)

### zu Sportanlagen

(Nummer 6.1.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Die kommunale Sportanlage wurde beschädigt. Wo können Anträge gestellt werden?**

**>> Sportstätten gelten als soziale Infrastruktur im Sinne der Förderrichtlinie, sodass für Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und Wiederherstellung Wiederaufbauhilfen im Online-Förderportal beantragt werden können.**



## Häufige Fragen und Antworten

**Die vereinseigene Anlage unseres Sportvereins wurde massiv beschädigt. Können wir Anträge auf Hilfe aus dem Wiederaufbaufonds stellen? Wird der Schaden an der Inneneinrichtung unseres Vereinsheims erstattet?**

>> Auch von Vereinen getragene, nichtkommunale Sportstätten gelten als soziale Infrastruktur im Sinne der Förderrichtlinie, sodass auch Vereine für durchgeführte Maßnahmen Leistungen beantragen können.

>> Für Schäden am Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 15.000 Euro gewährt.

**Wir haben unsere Sportanlage mit Fördermitteln aus dem Programm „Moderne Sportstätte 2022“ gerade modernisiert. Nun ist alles zerstört. Kann ich für diese bereits geförderte Sportanlage Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds bekommen?**

>> Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.

>> Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

**Was gilt im Falle bereits geförderter Sportstätten hinsichtlich der Zweckbindung und des Verwendungsnachweises?**

>> Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

**Was gilt im Falle bereits geförderter Sportstätten hinsichtlich der Zweckbindung und des Verwendungsnachweises?**

>> Bisherige Zweckbindungen bleiben grundsätzlich auf dem Objekt bestehen und gehen nicht unter.



## Häufige Fragen und Antworten

**Hinweis:** Die Staatskanzlei hat bereits im Rahmen ihrer Ermessenausübung beim Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der Zuwendung verzichtet.

**Wir möchten unsere Sportanlage im Rahmen des Wiederaufbaus modernisieren (zum Beispiel LED-Beleuchtung, wassersparende Duschköpfe, Tartan-Laufbahn statt Asche-Laufbahn): Ist das möglich?**

>> Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen in begründeten Fällen auch Kosten für Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhV 2021) zwingend erforderlich sind.

>> Sofern darüber hinaus weitere Förderprogramme zur Finanzierung genutzt werden sollen, besteht die Möglichkeit der Kumulation mit der Wiederaufbauhilfe (Nummer 7.9 der Förderrichtlinie).

## zu Kinderbetreuungseinrichtungen

(Nummer 6.1.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Ich bin freier Träger und mehrere meiner Kindertagesstätten wurden beschädigt. Kann ich einen Sammelantrag für alle Einrichtungen stellen oder müssen es Einzelanträge sein?**

>> Maßnahmen an Kindertagesstätten sind als Teil der sozialen Infrastruktur erstattungsfähig. Maßnahmen an Kindertagesstätten in Trägerschaft einer einzigen juristischen Person (zum Beispiel einer Kirchengemeinde oder einem Verband der freien Wohlfahrtspflege) können in einem Antrag (Muster-Wiederaufbauplan) zusammengefasst werden.

**Bei nicht-kommunalen Trägern ist eine Bestätigung der Kommune über die Erforderlichkeit der Maßnahme beizufügen.**



## Häufige Fragen und Antworten

**Wir sind eine private Elterninitiative und unsere Kita-Räume wurden stark beschädigt. Können wir Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds beantragen?**

**>> Ja.** Nicht-kommunale Träger sozialer Infrastruktur wie Vereine können im Online-Förderportal Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds beantragen.

**Auch hier ist eine Bestätigung der Kommune über die Erforderlichkeit der Maßnahme beizufügen.**

**Ich arbeite als Tagesmutter/ -vater und habe Schäden in meiner Wohnung und meinem Garten, der als Teil des Kinderbetreuungsbereichs zwingend erforderlich ist.**

**>>** Als Teil der sozialen Infrastruktur können Tagespflegepersonen nach Nummer 6 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ Leistungen beantragen.

**Bekomme ich Hilfen für all diese Bereiche? Wie ist meine Wohnung zu behandeln?**

**>>** Der Antrag für den zu Zwecken der Kinderbetreuung genutzten Teil des geschädigten Gebäudes ist entsprechend nach Nummer 6 der Förderrichtlinie zu stellen, sofern Sie Eigentümerin oder Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind.

**>>** Für über die zu Zwecken der Kinderbetreuung genutzten Infrastruktureinrichtungen hinaus entstandenen Schäden an Wohngebäude und eigenem Hausrat können Leistungen nach Nummer 4 der Förderrichtlinie (Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft) mit separatem Antrag als Privatperson geltend gemacht werden.



## Häufige Fragen und Antworten

### zu nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) geförderten stationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie teilstationäre Einrichtungen

(Nummer 6.2.1 Buchstabe f) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Ist bei baulichen Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus ein Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 10 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) notwendig?**

>> Ja, sofern es sich bei Ihrer Einrichtung um eine nach dem APG NRW geförderte Einrichtung handelt und Sie Maßnahmen treffen möchten, die über die Behebung des bloßen Schadens hinausgehen. Bitte stimmen Sie sich dann vor Beginn der baulichen Maßnahmen hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 4 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe ab.

**Können Investitionen, die im Rahmen des Wiederaufbaus nach der Flutkatastrophe getätigt wurden, im Antrag auf Feststellung bzw. Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen nach § 11 und § 12 APG DVO NRW angegeben werden?**

>> Kosten, die durch die Förderrichtlinie gedeckt sind und erstattet werden, dürfen nicht im Feststellungs- bzw. Festsetzungsantrag aufgeführt werden, da es sonst zu einer Doppelfinanzierung kommt. Werden im Rahmen des Wiederaufbaus jedoch Modernisierungen durchgeführt, die nicht durch die Förderrichtlinie gedeckt sind, so kann der im Vorfeld nach § 10 Abs. 3 APG DVO NRW abgestimmte Differenzbetrag im Feststellungs- bzw. Festsetzungsantrag angegeben werden.

Kosten, die durch die Förderrichtlinie gedeckt und erstattet werden, gelten nicht als Instandhaltungsaufwand nach § 6 APG DVO bzw. Ersatzbeschaffung nach § 4 APG DVO und können daher nicht auf den virtuellen Konten gebucht werden.



## Häufige Fragen und Antworten

### **Was muss bei der Berechnung der Belegungsquote im Antrag auf Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen nach § 12 APG DVO NRW beachtet werden?**

>> Die Belegungsquote muss analog zu Ziffer 6.4.2 der Förderrichtlinie berechnet werden. Da Einkommensausfälle durch die Richtlinie vollumfänglich erstattet werden, ist auch die Belegungsquote entsprechend anzupassen. Die Belegungsquote für die sechs Monate nach Schadensereignis ist somit als der Durchschnitt von drei Jahren, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden, anzugeben.

Sollte es sich bei Ihrer Einrichtung um eine Tagespflegeeinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendliche handeln, die für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 eine Kompensationszahlung zum Ausgleich wegfallender Investitionszahlungen erhalten hat, so ist diese Zahlung bei der Bestimmung der Belegungsquote der letzten 5 Jahre zu berücksichtigen.

## zu Trägern der freien Wohlfahrtspflege

(Nummer 6.2.1 Buchstabe f) und g) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

### **Können Organisationen der freien Wohlfahrtspflege Anträge auf Wiederaufbauhilfe stellen? Welcher Teil der Förderrichtlinie wird hier angewendet?**

>> Zahlreiche Einrichtungen der öffentlichen sozialen Infrastruktur befinden sich in Trägerschaft von Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Caritas, Diakonie, AWO, DRK). Nicht-kommunale Träger öffentlicher Infrastruktur werden durch Nummer 6.2.1 Buchstabe g) der Förderrichtlinie erfasst.

>> Antragsberechtigt sind unter anderem Vereine, (gemeinnützige) GmbHs und Stiftungen, sofern sie Träger von förderfähigen Infrastruktureinrichtungen sind (z.B. Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen). Träger von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe sind unter



## Häufige Fragen und Antworten

den dort genannten Bestimmungen gesondert antragsberechtigt nach Nummer 6.2.1 Buchstabe f) der Förderrichtlinie.

**Werden kommunale und soziale Infrastrukturen nach der Förderrichtlinie gleichbehandelt oder gelten unterschiedliche Antragsvoraussetzungen und Förderbedingungen?**

>> Kommunale Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege fallen beide unter Nummer 6 der Förderrichtlinie und werden in diesem Rahmen gleichbehandelt.

>> Es gelten weitgehend dieselben Antragsvoraussetzungen und Förderbedingungen: Ein Unterschied besteht jedoch darin, dass kommunale Gebietskörperschaften (im Gegensatz zu kommunalen Zusammenschlüssen und Unternehmen) von der Pflicht zur Vorlage von Sachverständigengutachten zur Schadensermittlung befreit sind.

>> Freie Träger und sonstige nicht-kommunale Antragstellenden haben ab einer Schadensgrenze von 50 000 Euro den entstandenen Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten im Falle einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch ein Sachverständigengutachten zu bescheinigen.

## zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsstellen

(Nummer 6.1.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Ist die Beseitigung von Schäden an gesundheitlichen oder sozialen Beratungsstellen förderfähig?**

>> **Ja.** Gesundheitliche und soziale Beratungsstellen wie zum Beispiel Sucht- und Drogenberatungsstellen, AIDS-Beratungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Flüchtlingsberatungsstellen etc. fallen unter die in Nummer 6.1.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie aufgeführte soziale Infrastruktur in Kommunen.



## Häufige Fragen und Antworten

### zur Netzinfrastuktur

(Nummer 3.2.1 Buchstabe d) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Als Betreiber des öffentlichen Strom-/ Abwasser-/ Telekommunikationsnetzes sind Teile meiner Infrastrukturanlagen beschädigt. Wo muss ich als gewerblicher Anbieter im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einen Antrag auf Wiederaufbauhilfe stellen?**

>> Private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser-, Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur, soweit diese nicht durch Nummer 6 der Förderrichtlinie oder über die Wiederherstellung der Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen abgedeckt werden, können Fördermittel nach Nummer 3 der Richtlinie beantragen (Aufbauhilfen für Unternehmen).

>> Anträge an die „Aufbauhilfen für Unternehmen“ können bis zum 30. Juni 2023 bei der NRW.BANK gestellt werden. Die Kammern bieten eine Erstberatung an.

**Meine Büroräume wurden auch stark beschädigt. Bekomme ich auch die Kosten für die Büro- und Geschäftsausstattung in diesem Antragsverfahren ersetzt?**

>> Ja. Entstandene Kosten aufgrund der Schadensbeseitigung und Wiederherstellung der Büro- und Geschäftsausstattung sind ebenfalls erstattungsfähig.

### zur Straßeninfrastruktur

(Nummer 6.1.2 Buchstabe c) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Bei der Wiederherstellung der Straße möchte ich als Kommune direkt Leerrohre für die Breitbandanbindung mit verlegen. Was ist hierbei zu beachten?**

>> Maßnahmen zur Wiederherstellung der städtebaulichen und verkehrlichen Infrastruktur, insbesondere Straßen und Wege, sind erstattungsfähig. Die Ausführung ist u.a. nach § 3 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhV 2021) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.



## Häufige Fragen und Antworten

>> Sofern die Verlegung von Leerrohren nicht bereits unter diesem Aspekt förderfähig ist, ist zu prüfen, ob für die Verlegung der Leerrohre eine Rechtspflicht besteht.

**Unsere Straße wurde stark beschädigt. Müssen wir Anwohner nun damit rechnen, dass wir für den Bau der Straße durch Anliegerbeiträge zur Kasse gebeten werden? Wenn ja, kann ich für diese Kosten auch Hilfen bekommen?**

>> Die Refinanzierungsvorschrift des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) greift nicht in Katastrophenfällen wie der Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021. Die Regelungen des § 8 KAG zielen nicht darauf ab, die Wiederherstellung von durch Naturkatastrophen zerstörte Straßen zu refinanzieren.

## zum ÖPNV/SPNV

(Nummer 6.2.1 Buchstabe e) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Wer kann Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger der Hilfszahlungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und des Eisenbahnverkehrs sein?**

>> Nach Nummer 6.2.1 Buchstabe e) der Förderrichtlinie können Leistungsempfänger sein:

1. Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des ÖPNVG,
2. Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV bzw. im Schienenpersonennahverkehr erbringen oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind sowie
3. nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

**Wird der Wiederaufbau von Infrastrukturen des ÖPNV und des Eisenbahnverkehrs gefördert?**

>> Nach Nummer 6 sind grundsätzlich Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 6.4.2 zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden sowie Maßnah-



## Häufige Fragen und Antworten

men zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastrukturen des Personen- und des Schienengüterverkehrs erstattungsfähig.

>> Dies gilt für unbewegliche Infrastrukturen des ÖPNV (Nummer 6.1.2) und für die Infrastrukturen nichtbundeseigener Eisenbahnen im Personen- und Güterverkehr. Dazu zählen auch Eisenbahnstrecken, die teils auch nur ausschließlich von Museumseisenbahnen betrieben und befahren werden, und Gleisanschlüsse.

### Werden auch Ausfälle von Trassen- und Stationspreisen ausgeglichen?

>> Förderfähig sind nach Nummer 3.4.2 der Förderrichtlinie auch Einnahmeausfälle von Unternehmen im Verkehrsbereich (siehe zu Einkommenseinbußen Teil B des Leitfadens): Dies können insbesondere Ausfälle von Trassen- und Stationspreisen sein.

>> Der Ausgleich kann bis zu 100 Prozent betragen, kann allerdings nach den europarechtlichen Vorgaben des Artikels 50 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nur für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach dem Schadensereignis gewährt werden.

### Werden auch Fahrgeldausfälle im ÖPNV ersetzt?

>> Fahrgeldausfälle der Unternehmen und Aufgabenträger des ÖPNV im Zeitraum bis Dezember 2021 werden ohnehin über den Corona-Rettungsschirm des ÖPNV vollumfänglich ausgeglichen, weshalb sie im Rahmen des Ausgleichs der Flutschäden nicht berücksichtigt werden.

### Werden auch untergegangene Fahrzeuge des ÖPNV erstattet?

>> Nach Nummer 6.4.2 Buchstabe d) der Förderrichtlinie zählen zu den erstattungsfähigen Kosten insbesondere „die Kosten für wesentliche funktions-



## Häufige Fragen und Antworten

bezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände und funktionsbezogene Fahrzeuge“.

**Fahrzeuge des ÖPNV werden als „funktionsbezogene Fahrzeuge“ im Sinne der Nummer 6.4.2 der Förderrichtlinie gewertet.**

### Werden auch Ausgaben für Schienenersatzverkehre erstattet?

>> Die Ausgaben für Schienenersatzverkehre sowie zusätzliche Taxenverkehre als Ersatz für Angebote des ÖPNV können nach Nummer 6.1.1 der Förderrichtlinie beim Schadensausgleich geltend gemacht werden und werden bis zu 100 % erstattet.

Zu diesen Ausgaben gehören notwendigerweise auch die Ausgaben für die Kommunikation im Zusammenhang mit den Maßnahmen.

### Wie muss das europäische Beihilfenrecht berücksichtigt werden?

>> Artikel 107 Abs. 2 b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 50 Gruppenfreistellungsverordnung ist umfassend für das beihilfenrechtliche Regime auch im ÖPNV einschlägig.

### Wie wird die Schadenshöhe an meinem Nahverkehrssystem (Bus und Schiene) ermittelt?

>> Als Aufgabenträger des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sind die an der verkehrlichen Infrastruktur entstandenen Schäden ab einer Höhe von 50 000 Euro durch ein Gutachten zu ermitteln, das von einer oder einem Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen (Schadensdokumentation und Schadensregulierung) angefertigt wurde.



## Häufige Fragen und Antworten

**Kann ich Verbesserungen wie andere Streckenführung oder verbesserte Stationen in meinem ÖPNV-Netz direkt vornehmen? Was muss ich hierbei genehmigen/prüfen lassen?**

>> Modernisierungsmaßnahmen an der verkehrlichen Infrastruktur sind erstattungsfähig, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter den Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhV 2021) zwingend erforderlich sind.

### zum Abwasser

(Nummer 6.1.2 Buchstabe d) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Wer kann bei der Nummer 6 im Bereich Abwasser Antragsteller sein?**

>> **Abwasserbeseitigungspflichtige**, das heißt Kommunen, Wasserverbände und sonstige in Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie genannten Leistungsempfänger aus dem öffentlichen Bereich können Antragsteller im Rahmen des Aufbaufonds 2021 sein.

>> Industriebetriebe mit eigenen Abwasseranlagen fallen in der Regel unter die Nummer 3 (Aufbauhilfen für Unternehmen).

**Unser Abwassernetz inkl. einer Kläranlage ist zerstört. Ich habe umfangliche Kosten für den Wiederaufbau, aber auch für die Sicherung des Grundwassers. Inwiefern können diese gefördert werden?**

>> Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen, dazu zählen auch Abwasseranlagen wie Kläranlagen und Kanalisation, sind im Zuge des Wiederaufbaus erstattungsfähig.

Mit umfasst sind dabei auch Vorkehrungen zur Sicherung des Grundwassers als dringend erforderliche temporäre Maßnahmen.

Voraussetzung ist, dass die Schäden in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Hochwasser aus Juli 2021 stehen. Es muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einerseits dem Hochwasser aus Juli 2021 und andererseits den Schäden bestehen. Ist dies für den konkreten Fall



## Häufige Fragen und Antworten

gegeben, ist eine Erstattung möglich. Mittelbare Schäden werden nicht berücksichtigt.

**Gilt die Erstattung auch für Abwasseranlagen außerhalb des Stadtbereichs?**

>> **Ja.** Die Erstattung bezieht sich auf den baurechtlichen Innen- und Außenbereich einer Gemeinde.

**Was muss den Antragsunterlagen spezifisch für Abwasseranlagen zusätzlich beigefügt werden?**

>> Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Pläne und Fließbilder) zum Zeitpunkt vor dem Schadensereignis sowie Aussagen zum künftigen Hochwasserschutz und oder weiterer Modernisierungen bzw. Ertüchtigungen.

## zur Wasserversorgung

(Nummer 6.1.2 Buchstabe d) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Für eine schnellstmögliche Versorgung der Bevölkerung haben wir provisorische Anlagen aufgebaut.**

>> **Ja.** Erforderliche Notbehelfsmaßnahmen zur schnellstmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sind erstattungsfähig.

**Bekomme ich die dafür angefallenen Kosten zusätzlich zu den Kosten für den regulären Wiederaufbau der dauerhaften Infrastruktur ersetzt?**

Förderfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Schadensereignisses getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Darunter fallen zum Beispiel auch Anlagen für die Trinkwasserversorgung.

**Als Netzbetreiber teile ich mir den Tiefbau mit Netzbetreibern einer anderen Sparte. Wer beantragt die Billigkeitsleistung für gemeinsam genutzte Leistungen?**

>> Soll ein Vorhaben mit mehreren Leistungsempfängenden beantragt werden, so kann die Leistung nur einmal beantragt werden. Sie ist von dem Leistungsempfängenden zu beantragen, der von



## Häufige Fragen und Antworten

den anderen Begünstigten beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen.

Die Leistung wird an den Leistungsempfängenden ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den übrigen Leistungsempfängenden durchführt.

**Sind auch nicht-kommunale Wasserversorger nach der Nummer 6 antragsberechtigt?**

>> **Ja.** Nach Nummer 6.2.1 Buchstabe d) der Förderrichtlinie sind Leistungsempfänger Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen.

**Wie hoch fallen die Erstattungsleistungen für Schäden an der Wasserversorgung aus?**

>> Maßnahmen zur Beseitigung von unmittelbaren Schäden sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der geschädigten Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel der Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser, werden als Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 100 % der erstattungsfähigen Kosten geleistet (Nummer 6.4.1 der Förderrichtlinie).

## zu Wasserverbänden

(Nummer 6.2.1 Buchstabe c) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Können sondergesetzliche Wasserverbände und Wasserverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) eine Erstattung bekommen?**

>> **Ja.** Sondergesetzliche Wasserverbände und Wasserverbände nach dem Wasserverbandsgesetz sind gemäß 6.2.1 Buchstabe c) der Förderrichtlinie antragsberechtigt.



## Häufige Fragen und Antworten

### zu sonstiger öffentlicher Infrastruktur

(Nummern 6.1.2 und 6.2.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Unser Rathaus, das mit Städtebaufördermitteln bzw. unsere Schule, die mit Mitteln aus dem Programm „Gute Schule 2020“ gefördert wurde, ist vor Ablauf der Zweckbindung größtenteils zerstört worden.**

>> Maßnahmen im Zusammenhang mit städtebaulichen und sozialen Infrastrukturen wie Rathäusern und Schulen sind nach Nummer 6 der Förderrichtlinie (Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen) erstattungsfähig.

**Was muss die Kommune nun beachten? Kann der Wiederaufbau des Rathauses bzw. der Schule erneut gefördert werden?**

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen nicht aus. Bisherige Zweckbindungen bleiben grundsätzlich auf dem Objekt bestehen und gehen nicht unter.

Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit Sie nicht einen Anspruch auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten haben.

Sie haben gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, anzuzeigen.

**Neben den Schulen sind auch kommunale Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen und städtische Musikschulen beschädigt worden. Gelten hier die gleichen Grundsätze und Bedingungen?**

>> Ja. Für Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Volkshochschulen und Musikschulen gelten grundsätzlich dieselben Antrags- und Fördervoraussetzungen wie für Schulen.



## Häufige Fragen und Antworten

**Wie wird der Schaden an der Inneneinrichtung von diesen Einrichtungen behandelt? Wie wird der Schaden ermittelt?**

>> Die Erstattung umfasst neben den etwaigen Kosten für den Ersatzneubau auch die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände der Bildungs- und Kultureinrichtungen.

**Kommunale Gebietskörperschaften sind im Vergleich zu anderen Trägern öffentlicher Infrastruktur von der Verpflichtung zur Vorlage eines Schadensgutachtens befreit.**

**Können auch Schäden an kirchlichen Einrichtungen und deren Liegenschaften sowie von Glaubensgemeinschaften über den Wiederaufbaufonds beglichen werden?**

>> Ja. Nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sind nach Nummer 6 der Förderrichtlinie antragsberechtigt: Hierzu gehören auch Kirchen und anerkannte sonstige Religionsgemeinschaften.

**Werden auch die Beseitigung der Schäden an öffentlichen Grünanlagen, Parks, Spielplätzen, Friedhöfen, Parkplätzen und Fahrradstellplätzen sowie anderen kommunalen Infrastrukturen erstattet?**

>> Ja.

**Das Gebäude einer Stiftung, welches als Museum genutzt wurde, wurde beschädigt. Wird der Wiederaufbau erstattet?**

>> Ja. Stiftungen als nicht-kommunale Träger kultureller Infrastruktur sind ebenfalls antragsberechtigt.



## Häufige Fragen und Antworten

**Als Kommune möchten wir den Katastrophenschutz verbessern. Sind diese Maßnahmen erstattungsfähig?**

>> Es kommt darauf an. Bitte sprechen Sie uns an.

**Der Wiederaufbau der zerstörten öffentlichen Infrastruktur ist nicht an der ursprünglichen Stelle möglich. Kann die Kommune die Einrichtung unter Einhaltung des Standes der Technik an anderer Stelle aufbauen und erstattet bekommen?**

>> **Ja.** Zu den förderfähigen Kosten zählen auch die Kosten für einen Ersatzneubau an anderer Stelle.

### zu Vereinen

(Nummer 6.2.1 Buchstabe g) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Wir sind ein Verein und haben Schäden an unserem Vereinsgebäude.**

>> Als nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sind Vereine nach Nummer 6 der Förderrichtlinie antragsberechtigt.

**Können wir Hilfen für die Innenausstattung und den Gebäudeschäden aus dem Wiederaufbaufonds in Anspruch nehmen?**

>> Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung). Das Schadensgutachten ist dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen.

**Billigkeitsleistungen sind bereits dann möglich, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger glaubhaft macht, dass er die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaub-**



## Häufige Fragen und Antworten

**nisse, Genehmigungen und das Schadensgutachten nach Nummer 6.3.3 innerhalb einer im Leistungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann.**

>> Wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro nicht übersteigt: Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder nach Nummer 7.7 glaubhaft zu machen. Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag nach Nummer 6.5.1 beizufügen.

**>> BEACHTEN:**

Für Schäden an dem Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von 15 000 Euro gewährt.

**Wir sind ein kleiner Verein und haben glücklicherweise nur geringe Schäden zu verzeichnen. Bekommen wir auch diese erstattet?**

>> Schäden werden in der Regel ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt, bei nicht-kommunalen Trägern wie Vereinen in der Regel schon bei Schäden ab einem Betrag von 2 000 Euro.

**Wir sind ein Kleingartenverein und viele unserer Mitglieder haben große Schäden an ihren Gärten, Gartenlauben und Gerätschaften erlitten.**

**Können wir als Verein auch Anträge auf Erstattung der Wiederaufbaukosten stellen?**

>> Gemeinschaftsräume und -einrichtungen in Kleingartenanlagen gehören zur erstattungsfähigen sozialen Infrastruktur nach Nummer 6 der Förderrichtlinie.

>> Schäden der einzelnen Kleingartenbesitzer bzw. -nutzer sind wie auch Schäden an privaten Geräten hingegen nicht förderfähig

**Wir sind ein Ruderverein und haben unser Vereinsheim und unsere Ausstattung an Booten verloren. Was**

>> Vereine sind als Träger nicht-kommunaler Sportstätten Teil der sozialen Infrastruktur und ebenfalls antragsberechtigt. Bis zur Höhe des tatsächlich ent-



## Häufige Fragen und Antworten

**Können wir über den Wiederaufbaufonds bekommen, um alles wiederaufzubauen?**

standenen Schadens zählen auch Ersatzneubauten zu den förderfähigen Kosten. Für Schäden am Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 15 000 Euro gewährt. Im Falle eines Rudervereins sind bis zur Pauschalgrenze auch (Ruder-)Boote als Teil des dem Vereinszweck dienenden Inventars förderfähig.

### zur Einordnung der Leistungsberechtigung

(Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Wann ist eine Einrichtung (Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe etc.) ein Unternehmen im Sinne der Förderrichtlinie und wann als öffentliche Infrastruktur zu werten?**

>> Bei Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe etc. handelt es sich unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft (z.B. Kommune, Verband oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) insgesamt um Einrichtungen der öffentlichen sozialen Infrastruktur gemäß Nummer 6 der Förderrichtlinie.

**Gehöre ich als Arzt zu den Unternehmern oder den Trägern öffentlicher Infrastruktur?**

>> Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sind als Angehörige der freien Berufe antragsberechtigt nach Nummer 3 der Förderrichtlinie (Aufbauhilfen für Unternehmen).

**Ich bin privater Vermieter und mein beschädigtes Gebäude wird von der Kommune für einen öffentlichen Zweck genutzt. Welcher Teil der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ gilt für mich?**

>> Als private Vermieterin oder privater Vermieter von Einrichtungen öffentlicher Infrastruktur, die erstattungsfähig im Sinne der Nummer 6 der Förderrichtlinie sind, stellen Sie für Gebäudeschäden ebenfalls einen Antrag nach Nummer 6 (Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen).



## Häufige Fragen und Antworten

**Kann eine Berufsfeuerwehr, die verschiedenen Kommunen im Hochwassergebiet bei den Sofortmaßnahmen geholfen hat, einen eigenen Antrag auf Kostenübernahme stellen?**

>> Unabhängig davon, ob es sich um die Feuerwehr einer selbst betroffenen Kommune handelt oder nicht, kann diese für Maßnahmen in anderen Kommunen keinen eigenen Antrag stellen, sondern muss ihre Leistungen den betroffenen Kommunen in Rechnung stellen. Diese stellen wiederum Anträge auf Kostenerstattung an den Wiederaufbaufonds.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, damit alle Unterstützungseinsätze (auch von Feuerwehren aus nicht betroffenen Kommunen) gleichbehandelt werden und insbesondere, damit die abgerechneten Fördermittel im Rahmen von Berichtspflichten und statistischen Erhebungen dem richtigen Schadensort zugeordnet werden können.



## Teil B Art, Umfang und Höhe von Einkommenseinbußen

Wenn Sie als antragsberechtigtes Unternehmen nach Nummer 6 der Förderrichtlinie oder private Vermieterin oder privater Vermieter öffentlicher Infrastruktur Mietausfälle bzw. Verringerung von Mieteinnahmen infolge des Schadensereignisses haben, können Sie Einkommenseinbußen nach europäischem Beihilferecht geltend machen.

### Ergänzende Erläuterungen

**Die Ermittlung der Einkommenseinbußen erfolgt nach den „Aufbauhilfen für Unternehmen“:**

#### Wie wird die Einkommenseinbuße ermittelt?

(Nummer 6.4.2 Satz 2 Buchstabe p) in Verbindung mit Nummer 3.4.2 Buchstabe b) der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Abschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden.

Die Einkommenseinbuße wird für denselben Sechsmonatszeitraum des Jahres berechnet.

#### Braucht es dafür ein gesondertes Gutachten?

(Nummer 6.3.3 Buchstabe b) in Verbindung mit Nummer 3.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Ja. Mietausfälle bzw. die Verringerung von Mieteinnahmen, die bei Unternehmen im Sinne des Beihilferechts zu Einkommenseinbußen nach Artikel 50 AGVO führen, sind auf Basis eines Gutachtens nachzuweisen.**

Auszug aus Nummer 3.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“:



## Ergänzende Erläuterungen

„Die Kosten nach Nummer 3.1 müssen durch Gutachten von einer oder von einem von einer nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen nachgewiesen werden.

**Anerkannte unabhängige Sachverständige können** insbesondere Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure **sowie im Falle von Einkommenseinbußen** vereidigte Sachverständige, Steuerberaterinnen oder Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigte), Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, sein.“

### Muss ich im Falle von Sachschäden und Einkommenseinbußen zwei Anträge stellen?

**Nein.** Beide Schadensarten sind in dem Antrag nach den „Aufbauhilfen für die Infrastruktur in Kommunen“ zu erfassen.

### Wo bekomme ich mehr Informationen?

Die „Aufbauhilfen für Unternehmen“, hier: Einkommenseinbußen, werden über das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verantwortet: [www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)



## 3 Benötigte Dokumente, Ablauf des Antragsverfahrens und Bewilligung

Nachdem die Grundvoraussetzungen, die Frage der Antragsberechtigung und förderfähigen Schadensumfang näher erläutert wurde, kommt nun der Ablauf des Antragsverfahrens und insbesondere, welche Dokumente Sie benötigen. Damit beginnen wir.

### Benötigte Dokumente

Welche Unterlagen werden benötigt und wo bekomme ich was?

#### Wichtig: Klärung Ihres Versicherungsschutzes

(Nummer 6.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

#### Sie besitzen eine Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

#### Sie besitzen **keine** Elementarversicherung (Gebäude, Inventar)?

Der entstandene Schaden und die für dessen Beseitigung notwendigen Kosten sind bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen (**Schadensbegutachtung nebst Gutachtenerstellung**).

Das Schadensgutachten ist dem Antrag beizufügen.

**Dies gilt nicht für kommunale Gebietskörperschaften.**

Im Gegensatz zu kommunalen Zusammenschlüssen, Unternehmen und nicht-kommunalen Antragstellenden sind Kommunen von der Pflicht zur Vorlage von Sachverständigen-gutachten zur Schadensermittlung befreit.



**Im Falle von Kommunen ist eine eigene Schadensdokumentation unabhängig von der Schadenshöhe zulässig.**

Ein Schadensgutachten ist darüber hinaus für alle Leistungsberechtigte nicht erforderlich, wenn der Schaden die Grenze von 50 000 Euro nicht übersteigt.

- **BEACHTEN:**  
Unterhalb dieser Grenze sind die Schäden im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

**benötigt werden weiter (allgemein benötigte Dokumente und Informationen):**

**Sie haben nicht alle benötigte Dokumente? Siehe „häufige Fragen und Antworten“.**

- eine gültige E-Mail-Adresse, über die Sie erreicht werden können
- **Im Falle von Unternehmen:** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Nachweis der Vertretungsberechtigung (Handelsregisterauszug)
- **Im Falle von Vereinen:** Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereinsregisterauszug)
- **Angaben zum Grundstück,** sofern die Daten bei Ihnen noch vorhanden sind: Grundbuch-Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur und Flurnummer
- **bei Mieterinnen und Mietern:** Mietvertrag
- **bei Versicherten:** Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen (in Dateiform)
- **bei Nicht-Versicherten:** Schadensgutachten; bei Schäden kleiner als 50 000 Euro sind diese im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen (Rechnungen, Kostenvoranschläge und dgl.) oder glaubhaft zu machen (in Dateiform)



- Bescheinigung über erhaltene Soforthilfen, Spenden und Leistungen Dritter (in Dateiform)  
**>> Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.**
- Planungsunterlagen, Kostenvorschläge, Rechnungen, (Bau-)Genehmigungen, im Falle von Denkmälern auch eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde (in Dateiform), Anträge oder Bescheinigungen über andere öffentliche Förderungen, die ergänzend beantragt oder bewilligt wurden
- **bei Geltendmachung von Einkommenseinbußen:** Kostengutachten
- Ihre inländische Kontoverbindung  
**>> Auf Auslandskonten erfolgen keine Auszahlungen.**

## Ihr Wiederaufbauplan

(Nummer 6.5.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens ist von jeder und jedem Leistungsberechtigten nach Nummer 6 der Förderrichtlinie ein sogenannter „**Wiederaufbauplan**“ in Form einer Excel-Tabelle zu erstellen.

### a) Muster für den Wiederaufbauplan

Muster für den Wiederaufbauplan →

<https://www.mhkgb.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen>



## b) Die ersten Schritte zu Ihrem Wiederaufbauplan

Das Muster für den Wiederaufbauplan ist eine einfach gehaltene Excel-Tabelle, in der Sie Ihre Grobkosten-Schätzung eintragen.

**Auf Basis des Wiederaufbauplanes erhalten Sie ein Schadensbudget, das nach und nach durch die Ist-Ausgaben unterlegt und damit belegt wird.**

>> Bitte achten Sie bei der Erstellung des Wiederaufbauplanes nur die Kosten ansetzen, die auch tatsächlich erstattungsfähig sind.

>> Im Rahmen der weiteren Umsetzung sind dann Projektdatenblätter online anzulegen, die mit einer höheren Detailtiefe ausgestattet sind. Diese werden aktuell programmiert.

>> **BEACHTE:** Über den Wiederaufbauplan einer Kommune ist ein Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Dies schafft vor Ort Transparenz und sichert die Kontrollfunktion des gewählten Organs.

>> **BEACHTE:** Im Falle nicht-kommunaler Träger öffentlicher Infrastruktur (zum Beispiel Vereine) ist die Erforderlichkeit des Projektes durch die jeweilige Gemeinde zu bestätigen.

## Häufige Fragen und Antworten

**Müssen alle Antragstellenden nach Nummer 6 der Förderrichtlinie einen Wiederaufbauplan erstellen?**

>> Wiederaufbaupläne sind von allen Leistungsberechtigten zu erstellen (Kommunen, Träger der Daseinsvorsorge und sonstige nicht-kommunale Träger wie Vereine), da in der Regel viele Projekte zur Schadensbeseitigung anfallen.

**Können Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung einen eigenen Antrag an den Wiederaufbaufonds stellen?**

>> **Ja.** Dort, wo das Schadensbild mehrere Projekte betrifft, ist dies sinnvoll. Bitte beachten Sie die Vorgaben in Bezug auf die Umsatzsteuer.

Die Maßnahmen können nachrichtlich im Wiederaufbauplan der Kommune berücksichtigt werden.



## Häufige Fragen und Antworten

**Müssen auch Maßnahmen von nicht-öffentlichen Trägern im Wiederaufbauplan berücksichtigt werden?** >> Nicht-öffentliche Träger erstellen für ihre Maßnahmen eigene Wiederaufbaupläne. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde oder die zuständige kommunale Stelle zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beizufügen.

## Grundsätzliches: Antragsverfahren

**Anträge können vom 17. September 2021 bis zum 30. Juni 2023** im **Online-Förderportal** auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages gestellt werden.

>> Die Zuordnung zu der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde erfolgt automatisch über das Online-Antragsportal.

>> **Den Link zum Online-Förderportal, den Online-Antrag als Muster sowie weitere Informationen finden Sie unter [wiederaufbau.nrw](http://wiederaufbau.nrw) sowie auf [www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw)**

**Änderungsanträge** sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen insbesondere möglich, wenn sich nach Erlass des Leistungsbescheids die im Gutachten festgelegte Schadenssumme unvorhergesehen und ohne Verschulden der Leistungsempfängerin der des Leistungsempfängers erhöht.

Diese sind bis zum 30. Juni 2023 zu stellen. Diese Erhöhung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen gutachterlich zu bestätigen. Ein erneutes Tätigwerden der Sachverständigen oder des Sachverständigen ist nicht förderfähig.



**Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung, einschließlich der Eröffnung des Online-Kontos, finden Sie unter:**

[www.mhkbw.nrw](http://www.mhkbw.nrw)

**Sie benötigen Unterstützung?**

Siehe unter „5 Beratung und weitere Unterstützungsleistungen“

## Häufige Fragen und Antworten

### zu Baumaßnahmen

(Nummer 6.4.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**In welchen Fällen kann ein Ersatzneubau gefördert werden?**

**>>** Ein Ersatzneubau ist bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig. Dies gilt auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle.

Ein Ersatzneubau ist in der Regel förderfähig, wenn

1. die bestehende Infrastruktur wegen der Hochwasservorsorge nicht mehr an derselben Stelle saniert oder neu errichtet werden kann,
2. eine Sanierung z.B. auf Grund von statischen Beeinträchtigungen oder Kontaminationen nicht mehr möglich ist oder
3. die Kosten einer Sanierung höher sind als die Kosten des Neubaus.

Zu den förderfähigen Kosten zählen im Falle des Ersatzneubaus auch die Kosten des Grunderwerbs.



## Häufige Fragen und Antworten

**Muss ich eine Anlage oder ein Gebäude genauso wieder errichten, wie sie oder es vor Eintritt des Schadens bestanden hat?**

>> Nein. Für die Ausführung gilt zunächst, dass bei der Ausführung die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Sofern die Regelwerke hier eine veränderte Ausführung vorgeben, ist diese zu beachten. Dadurch kann auch eine Vergrößerung entstehen (zum Beispiel durch Vorschriften von Mindestmaßen).

Auch eine Modernisierung der Anlage bzw. des Gebäudes ist möglich, sofern eine Rechtspflicht zu der entsprechenden Ausführung besteht.

**Ist eine veränderte Ausführung durch Anbauten, Vergrößerungen oder Ausbauten grundsätzlich möglich?**

>> Ja. Eine vergrößerte, über die Anpassung im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder eine Modernisierung hinausgehende Ausführung, zum Beispiel eines Gebäudes, ist möglich, insbesondere dann, wenn der Träger auf Grund veränderter Ansprüche oder auf Grund von Planungsprozessen wie städtebaulichen Wettbewerben von der ursprünglichen Ausführung abweichen möchte.

In diesen Fällen ist dann nur eine anteilige Förderung in Bezug auf den vorherigen Bestand im Zuge der Wiederaufbauhilfe möglich. Eine Abgrenzung kann in der Regel über die Nutzfläche erfolgen. Eine Förderung dieses nach der Wiederaufbauhilfe nicht förderfähigen Anteils aus anderen Programmen ist nicht ausgeschlossen.

**Wie belege ich den Schaden?**

>> Der Nachweis eines Schadens und die Kosten seiner Beseitigung sind grundsätzlich durch ein Schadensgutachten zu belegen, sofern der Schaden die Grenze von 50 000 Euro übersteigt und eine Elementarversicherung nicht besteht.



## Häufige Fragen und Antworten

**Von dieser Regelung sind die kommunalen Gebietskörperschaften ausgenommen.**

Unterhalb der Grenze von 50 000 Euro ist der Schaden durch eine eigene Schadensdokumentation nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### bei Bestehen/Nicht-Bestehen einer Versicherung

(Nummer 6.3.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Ich bin gegen Elementarschäden (Gebäude und/oder Inventar) versichert: Was gilt für mich?**

>> Bei Bestehen einer Versicherung sind die Versicherungsunterlagen nebst Schadensdokumentation (oder Schadensgutachten) und Schadensregulierung dem Antrag beizufügen.

Die von der Versicherung gezahlten Beträge werden im Rahmen der Berechnung der Billigkeitsleistung erst auf Ihre anzugebenden Eigenleistungskosten angerechnet.

Daher ist es möglich, dass Sie zusammen mit der Versicherungsleistung Ihren Schaden vollständig erstattet erhalten.

**Ich bekomme einen Teil der Schäden durch die Versicherung erstattet. Reduziert dieser in gleicher Höhe die Zuschüsse aus dem Aufbaufonds 2021?**

>> Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Dabei werden jedoch Versicherungsleistungen auf die von Ihnen zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet.

**Sie sind verpflichtet der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Versicherungsleistungen erhalten haben.**



## Häufige Fragen und Antworten

**Ich habe eine Versicherung gegen Elementarschäden, aber die Versicherung weigert sich, bei „Fluss-Übertretungen“ zu zahlen. Kann ich Hilfen aus dem Wiederaufbaufonds beantragen?**

**>> Ja.** Fügen Sie das Ablehnungsschreiben Ihrer Versicherung dem Antrag bei.

**Ich bin nicht gegen Elementarschäden versichert (Gebäude, Inventar) und benötige ein Schadensgutachten: Woher bekomme ich die Gutachterin oder den Gutachter? Wer bezahlt das Gutachten?**

**>>** Bei einem Sachschaden über 50 000 Euro ist zwingend ein Schadensgutachten und damit die Beauftragung eines hierzu befähigten Sachverständigen erforderlich.

**>> Eine Aufstellung über mögliche Sachverständige finden Sie unter: [www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw).**

**BEACHTEN:**

**Maßgeblich ist, dass der Sachverständige entsprechend befähigt ist, einen Schaden festzustellen. In-soweit sind die veröffentlichten Aufstellungen nicht abschließend. Bei Schäden an einzelnen Gewerken ist die Begutachtung durch eine fachkundige Person ausreichend.**

Die Gutachterkosten sind zu 100 Prozent Gegenstand der Billigkeitsleistung.

Ein Schaden unter 50 000 Euro kann von Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller selbst nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden:

Der Nachweis erfolgt in diesem Fall etwa durch Rechnungen, Kostenvoranschläge oder die Einholung von mindestens drei Angeboten, selbst erstellte Schadensdokumentation (zum Beispiel Bilder, Liste der beschädigten Gegenstände).



## Häufige Fragen und Antworten

**Werden Gutachterkosten auch dann erstattet, wenn der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass der Schaden unter 50 000 Euro liegt?**

**>> Die Gutachterkosten sind zu 100 Prozent erstattungsfähig.**

Möglicherweise schätzt man den Schaden höher ein, als er später tatsächlich gutachterlich festgestellt wird. Dennoch sind die Kosten erstattungsfähig.

**Darf ich auch freiwillig unter 50 000 Euro bleiben, um keinen Gutachter beauftragen zu müssen?**

**>> Ein Schaden unter 50 000 Euro ist – bei Nicht-Versicherten – im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Bei Versicherten sind die Versicherungsunterlagen beizufügen.**

## zum Abzug von Soforthilfen, Spenden, Leistungen Dritter

(Nummern 7.2 und 7.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

**Ich habe bereits Soforthilfe bekommen. Wird diese auf meine Zuschüsse aus dem Wiederaufbaufonds angerechnet?**

**>> Ja.** Die Soforthilfe, die Sie bereits für denselben Schaden erhalten haben, reduziert die zu gewährende Billigkeitsleistung. Die dazugehörige Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen.

**Wenn ich Spenden Dritter erhalten habe: Werden diese bei der Erstattung abgezogen oder als Eigenmittel betrachtet?**

**>> Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Eintritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.**

Dabei werden durch die Bewilligungsbehörde jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von Ihnen zu erbringenden Eigenleistungen angerechnet.



## Häufige Fragen und Antworten

**Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Versicherungsleistungen, Spenden oder Leistungen Dritter erhalten haben.**

**Darf ich andere Fördermittel beantragen und wie werden diese berücksichtigt (Leistungen Dritter)?**

>> Die Billigkeitsleistung kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des geplanten Vorhabens nicht übersteigt.

**Die Beantragung oder Inanspruchnahme weiterer Fördermittel ist im Antrag anzugeben bzw. nachzuweisen.**



# Grundsätzliches: Die Bewilligung

## a) Entsorgungskosten von Kommunen

Mit der Bereitstellung von Leistungsbescheiden für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Entsorgungskosten werden diese ausgezahlt.

## b) Wiederaufbaubudgets

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger können die Billigkeitsleistungen aus dem bewilligten Wiederaufbaubudget bis zu dieser Höhe bedarfsgerecht abrufen. In Härtefällen kann eine anteilige Auszahlung einer Billigkeitsleistung bereits dann erfolgen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft macht, dass der Wiederaufbauplan innerhalb einer festzulegenden Frist vorgelegt wird.

## Häufige Fragen und Antworten

**Ist eine Barauszahlung möglich?** >> Nein.

**Sind die Hilfeleistungen an Bedingungen geknüpft?** >> Ja. Siehe unter „4 Nebenbestimmungen und Rechtsgrundlagen“.

**Müssen die Hilfen versteuert werden?** >> **Aufbauhilfen für Unternehmen**

Die Aufbauhilfen für Sachschäden können als Betriebseinnahmen angesetzt werden. In diesem Fall werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter durch die Aufbauhilfen nicht berührt und Unternehmen der Wohnungswirtschaft haben die Möglichkeit, neben der normalen Absetzung für Abnutzung Sonderabschreibungen auf Basis der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend zu machen.



## Häufige Fragen und Antworten

Unternehmen können die Aufbauhilfen aber auch erfolgsneutral behandeln; in diesem Fall können nur verminderte Abschreibungen auf Grundlage der Kosten steuermindernd berücksichtigt werden, die der Unternehmer etc. ohne Berücksichtigung der Aufbauhilfen aus eigenen Mitteln aufgewendet hat.

### >> Aufbauhilfen für private Vermieterinnen und Vermieter öffentlicher Infrastruktur

#### a) Sachschäden

Aufbauhilfen an private Vermieterinnen und Vermieter für Schäden gehören – wie Zuschüsse zur Finanzierung von Baumaßnahmen aus öffentlichen oder privaten Mitteln – grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Dienen die Aufbauhilfen der Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen, sind die Erhaltungsaufwendungen bei der Einkommensteuererklärung nur vermindert um die Aufbauhilfen als Werbungskosten abziehbar. Dienen die Aufbauhilfen der Finanzierung von Herstellungskosten, ist die Abschreibung für die Immobilie von den um die Aufbauhilfen verminderten Herstellungskosten zu bemessen. Hiermit wird dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprochen.

#### b) Einkommenseinbußen durch Mietausfälle

führen zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und sind in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.



## 4 Förderbestimmungen und Rechtsgrundlagen

Mit einem Bescheid über Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ sind sogenannte Allgemeine Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen verbunden. Im Anschluss daran legen wir die Rechtsgrundlagen für die Leistung aus dem Aufbaufonds 2021 dar.

### Allgemeine Förderbestimmungen und Nebenbestimmungen zu einem Leistungsbescheid aus der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“:

**1**

#### **Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

(Nummer 7.1 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist förderunschädlich, sofern die Maßnahme nicht vor dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem das Schadensereignis eingetreten ist, nicht jedoch vor dem 1. Juli 2021.

**2**

#### **Spenden und Leistungen Dritter**

(Nummer 7.2 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie.

**Eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger ist zur Angabe im Rahmen der Antragstellung verpflichtet.**

Dabei kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger jedoch Spenden und Versicherungsleistungen auf die von ihm zu erbringenden Eigenmittel anrechnen. In diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen erst dann auf die Förderung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation des Schadens ergeben würde.



Insbesondere Leistungen aufgrund von Versicherungsverträgen müssen auch über den Eigenanteil hinaus vorrangig und vollständig in Anspruch genommen werden.

### 3

#### **Berücksichtigung von geleisteten Soforthilfen**

(Nummer 7.3 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Hat die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger zuvor bereits für **denselben Schaden** Billigkeitsleistungen nach dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden“ vom 22. Juli 2021 (GV.NRW. S 479b). erhalten, werden diese auf die Förderung angerechnet.

### 4

#### **Vorsteuerabzugsberechtigung**

(Nummer 7.4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Bemessung der Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der etwaigen Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

### 5

#### **Wiederaufbau technischer Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung**

(Nummer 7.5 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung müssen im Rahmen der Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

### 6

#### **Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen**

(Nummer 7.6 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger in eine materiell



bessere Lage versetzt wird als sie oder er sich vor dem Schadensereignis befunden hat. In diesem Fall wird die Förderung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

## 7

### **Glaubhaftmachung**

(Nummer 7.7 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Der jeweilige Nachweis der Angaben der Geschädigten kann - mit Ausnahme in Fällen der nach Nummer 3.3.3 vorgesehenen Begutachtung (hier: Einkommenseinbußen) - durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen, insbesondere bei Schäden von großem Umfang, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

## 8

### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

(Nummer 7.8 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die als Anlage 2 zu dieser Richtlinie beigefügte ANBest-Wiederaufbau ist, soweit davon in den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ (Nummer 4 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“) keine abweichenden Regelungen getroffen wurde, unverändert dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

## 9

### **Kumulation („Mehrfachförderung“)**

(Nummer 7.9 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme aller gewährten Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Vorhaben, bei Leistungen nach Nummer 3 die beihilfefähigen Kosten, nicht übersteigt. Die Kumulierungsregeln des Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie oder er zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.



## **10** **Verbleibefrist für nach dieser Richtlinie gefördertes Anlagevermögen** (Nummer 7.10 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Für nach den „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ gewährten Billigkeitsleistungen für Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist bei der Leistungsempfängerin oder bei dem Leistungsempfänger von fünf Jahren.

## **11** **Vorhaben, die bereits gefördert wurden** (Nummer 7.11 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Gewährung von Billigkeitsleistungen für Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers auf Kompensationsleistungen gegenüber einem Dritten besteht.

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden, mitzuteilen.

## **12** **Datenverarbeitung und Datenübermittlung** (Nummer 7.13 der Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“)

Die Bewilligungsbehörden und die im Antragsverfahren eingebundenen Stellen sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörden und die Auszahlungsstelle sind befugt, die erforderlichen Daten auch durch Abfragen bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen zu erheben.



# Elektronische Durchführung

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich elektronisch durchgeführt.

## Häufige Fragen und Antworten

**In welcher Form muss ich die Verwendung von erhaltenen Fördermitteln nachweisen?**

**>> Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer abschließenden Belegliste.**

Er ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die bei Ihnen eingehenden **Originalbelege** (zum Beispiel Handwerkerrechnungen) müssen Sie als Privatperson fünf Jahre und als private Vermieterinnen und Vermieter sowie als Unternehmen der Wohnungswirtschaft zehn Jahre aufbewahren.

Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen - Wiederaufbau, die dem Leistungsbescheid beigelegt sind.

**Wenn der endgültige Schaden geringer als zum Zeitpunkt der Antragstellung geschätzt, ausfällt, muss ich die erhaltenen Finanzmittel zurückzahlen?**

**>> Ja.** Informieren Sie Ihre Bewilligungsbehörde bitte umgehend, wenn für Sie erkennbar ist, dass der endgültige Schaden geringer ausfällt.

Die Details werden in einem Rückforderungsbescheid bekannt gegeben.

**Werden zurückzuzahlende Mittel verzinst?**

**>> Ein Erstattungsanspruch ist grundsätzlich mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.**



## Rechtsgrundlagen

### **Aufbauhilfegesetz 2021**

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s4147.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s4147.pdf)

### **Aufbauhilfeverordnung 2021**

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s4214.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s4214.pdf)

### **Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund**

[https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021-09-09\\_stk\\_an\\_landtag\\_verwaltungsvereinbarung\\_zur\\_aufbauhilfe.pdf](https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021-09-09_stk_an_landtag_verwaltungsvereinbarung_zur_aufbauhilfe.pdf)

### **Wiederaufbauhilfegesetz 2021 Nordrhein- Westfalen**

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_validate\\_suche?begriff=Wiederaufbau](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_validate_suche?begriff=Wiederaufbau)

### **Förderrichtlinie „Wieder- aufbau Nordrhein- Westfalen“**

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_validate\\_suche?begriff=Wiederaufbau](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_validate_suche?begriff=Wiederaufbau)



## 5 Beratung und weitere Unterstützungsleistungen

**Sie haben Fragen zur Antragstellung im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“?**

- **Servicetelefon der Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat zusätzlich das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" für geschädigte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen eingerichtet.

**Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline beantworten ab dem 14. September 2021 grundsätzliche Fragen zum Verfahren bei der Beantragung von Hilfen für den Wiederaufbau.**

Das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" ist montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr erreichbar:

**☎ 0211/4684-4994**

- **Vor-Ort-Beratung in den von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten**

Zahlreiche Kreise und kreisfreien Städte bieten eine „Vor-Ort-Beratung“ zum Antragsverfahren im Rahmen der „Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft“ an. **>> Nähere Informationen dazu können Sie auf der Homepage Ihres Kreises oder Ihrer Großstadt, die sukzessive eingestellt werden, erhalten.**

**Es ist empfehlenswert, bereits vorab ein Konto im Online-Förderportal anzulegen. Bitte bringen Sie die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zum Beratungstermin mit.**

Falls Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen und auch nicht über eine Ihnen vertraute Person Zugang zu einem E-Mail-Konto erhalten können oder aus sonstigen Gründen eine Anmeldung im System nicht möglich ist, teilen Sie dies bitte mit, damit Sie entsprechende Unterstützung erhalten.



**Nicht alle Ihre Fragen können auf Anrieb beantwortet werden?**

>> **Wir bitten um Ihr Verständnis: Jeder Schadensfall ist anders, immer wieder tauchen neue oder andere Fragestellungen auf.**

>> Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen, bei den Bewilligungsbehörden und bei den Städten, Kreisen und Gemeinden arbeiten mit hohem Engagement, um Sie bei der Schadensbeseitigung und beim Wiederaufbau zu unterstützen.

## Weitere Unterstützungsleistungen

### Möglichkeit zur Steuerstundung:

Bei vom Hochwasser betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen gewährt das zuständige Finanzamt auf **Antrag (formlos)** bis zum 2. November 2021 für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Steueransprüche zinslose Stundungen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer bis längstens 31. Januar 2022.

Darüber hinaus gewährt das zuständige Finanzamt auf **Antrag eine Fristverlängerung** für die zum 10. August und 10. September einzureichenden **Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen** bis zum 11. Oktober 2021.

- Die jeweiligen **Anträge** sind abrufbar unter: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/unwetter>.

Bei der **Gewerbsteuer** sind Stundungs- und Erlassanträge an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Auch bei der **Grundsteuer** sind Stundungs- und Erlassanträge an die jeweilige Gemeinde zu richten. Der Erlass wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden ist (Erlasszeitraum). Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen.



### Unterstützungsprogramme der Förderbanken:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, haben anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 Unterstützungsprogramme für die Geschädigten aufgelegt.

#### **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/KfW-Hochwasser-Hilfe/?redirect=668416>

#### **Landeseigene För- derbank, NRW.BANK**

[https://nrwbank.de/de/die-nrw-bank/dafuer-stehen-wir/unwetterhilfe/?gclid=EAlalQobChMlxfSA3sD58glVwQyLCh0oNw3ZE-AAYASAAEgKIVfD\\_BwE](https://nrwbank.de/de/die-nrw-bank/dafuer-stehen-wir/unwetterhilfe/?gclid=EAlalQobChMlxfSA3sD58glVwQyLCh0oNw3ZE-AAYASAAEgKIVfD_BwE)



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbw.nrw.de](mailto:info@mhkbw.nrw.de)  
[www.mhkbw.nrw](http://www.mhkbw.nrw)

### **Bildquellenhinweis**

S. 2: MHKBG 2021 / F. Berger

© **November 2021 / MHKBG**

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:  
[www.mhkbw.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen](http://www.mhkbw.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen)